

ZWEITES ZUSATZABKOMMEN

ZUM ABKOMMEN VOM 26. SEPTEMBER 1968 ZWISCHEN
DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH
IM BEREICHE DER SOZIALEN SICHERHEIT

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und
zu Liechtenstein

und

der Bundespräsident der Republik Österreich

sind übereingekommen, das am 26. September 1968 geschlossene Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1977 - im folgenden Abkommen genannt - zu ändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

Dr. Peter Wolff, Regierungsrat,

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Dr. Alois Mock, Vizekanzler und Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Artikel 1 Ziffer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"4. "zuständige Behörde"

in bezug auf Liechtenstein
die Regierung des Fürstentums
Liechtenstein;

in bezug auf Oesterreich
die Bundesminister, die mit der Anwendung
der im Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 dieses
Abkommens angeführten Rechtsvorschriften
betraut sind;"

2. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"2. in Oesterreich auf die Rechtsvorschriften über

a) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der
Sonderversicherung für das Notariat;

b) die Familienbeihilfen;

c) die Kranken- und Unfallversicherung
hinsichtlich der Artikel 6 bis 10;"

3. Im Artikel 5 des Abkommens entfallen die Bezeichnung
"(1)" und die Bestimmung des Absatzes 2.

4. Die Bestimmung des Artikels 6 des Abkommens erhält die Bezeichnung "(1)" und es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"(2) Für die Versicherungspflicht und die Bemessung der Beiträge von Personen, auf die nach Absatz 1 die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anzuwenden sind, wird nur das im Gebiet des jeweiligen Vertragsstaates erzielte Einkommen berücksichtigt."

5. a) Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens entfällt.

b) Artikel 14 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(5) Uebersteigt bei Durchführung des Artikels 13 Absatz 4 die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmass, so ist die Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmass von Versicherungsmonaten besteht."

c) Nach Artikel 14 Absatz 5 des Abkommens wird ein Absatz 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"(5a) Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses aus der österreichischen Pensionsversicherung gilt Artikel 13 Absätze 3 und 4; Artikel 16 ist entsprechend anzuwenden."

6. Nach Artikel 16 des Abkommens wird ein Artikel 16a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Artikel 16a

(1) Erwerbstätige Staatsangehörige des einen Vertragsstaates erhalten Eingliederungs(Rehabilitations)massnahmen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, wenn sie in dessen Gebiet wohnen und, unmittelbar bevor diese Massnahmen in Betracht kommen, nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates beitragspflichtig waren.

(2) Die Nichterwerbstätigen und die minderjährigen Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft erhalten Eingliederungsmassnahmen der liechtensteinischen Invalidenversicherung, wenn sie in Liechtenstein Wohnsitz haben und, unmittelbar bevor diese Massnahmen in Betracht kommen, ununterbrochen während mindestens eines Jahres dort gewohnt haben. Kinder erhalten ausserdem Eingliederungsmassnahmen, wenn sie in Liechtenstein Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäss für Grenzgänger unter der Voraussetzung, dass sie, bevor diese Massnahmen in Betracht kommen, in einem dauernden vollen Beschäftigungsverhältnis standen.

(4) Günstigere Regelungen jedes Vertragsstaates bleiben unberührt."

7. Artikel 17 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Soweit nach den Rechtsvorschriften über die liechtensteinische Rentenversicherung der Anspruch auf ordentliche Renten vom Bestehen eines Versicherungsverhältnisses im Zeitpunkt des Versicherungsfalles abhängig ist, gelten als Versicherte im Sinne dieser Rechtsvorschriften die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch, wenn sie

- a) im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung versichert sind;
- b) als Grenzgänger in Liechtenstein erwerbstätig waren und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften unmittelbar vorangehen, für mindestens zwölf Monate Beiträge nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften entrichtet haben."

8. Artikel 18 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Oesterreichische Staatsangehörige haben Anspruch auf ausserordentliche Renten nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften, wenn sie in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben und sich dort unmittelbar vor dem Monat, von dem an die Rente beantragt wird, im Falle einer Altersrente zehn Jahre und im Falle einer Invalidenrente, einer Hinterlassenenrente oder der sie ablösenden Altersrente fünf Jahre ununterbrochen aufgehalten haben.

(2) Ordentliche Invalidenrenten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, werden österreichischen Staatsangehörigen nur gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben.

(3) Die Hilfsmittel für Altersrentner werden nur bei Wohnsitz des Berechtigten in Liechtenstein gewährt."

9. Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(2) Eine Person, die in einem Vertragsstaat unselbstständig erwerbstätig ist und die im anderen Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anspruch auf Familienbeihilfen wie eine Person, die in diesem Vertragsstaat ihren Wohnsitz hat. Ein Anspruch auf Familienbeihilfen besteht jedoch nur für solche Kinder, die zum Haushalt des Dienstnehmers (Arbeitnehmers) gehören. Zeiten, für die Geldleistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung wegen einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit bezogen werden, gelten als Zeiten einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, solange das Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist, höchstens jedoch für 6 Monate."

10. Artikel 30 des Abkommens entfällt.

11. Nach Ziffer 8 des Schlussprotokolls zum Abkommen wird eine Ziffer 8a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"8a. Zu Artikel 16a des Abkommens:

- a) In Ergänzung des Absatzes 2 zweiter Satz werden Kinder, die in Oesterreich invalid geboren sind und deren Mutter sich dort vor der Geburt insgesamt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, den in Liechtenstein invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die liechtensteinische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes auch die während der ersten drei Monate nach der Geburt in Oesterreich entstandenen Kosten bis zu dem Umfange, in dem sie solche Leistungen in Liechtenstein hätte gewähren müssen.
- b) Ein Aufenthalt des Kindes in Oesterreich von höchstens drei Monaten unterbricht die Wohndauer nach Absatz 2 zweiter Satz nicht."

12. a) In der Ziffer 9 Buchstabe a des Schlussprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck "des Buchstaben b" durch den Ausdruck "des Buchstaben a" ersetzt.

b) Ziffer 9 Buchstabe b des Schlussprotokolls zum Abkommen lautet in neuer Fassung:

- "b) Oesterreichische Staatsangehörige, die ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in Liechtenstein infolge Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, gelten, solange sie Eingliederungsmassnahmen der liechtensteinischen Invalidenversicherung erhalten oder in Liechtenstein verbleiben, für die Begründung eines ordentlichen Rentenanspruches als in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versicherten."

chert und unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige."

13. Ziffer 11 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

"11. Zu Artikel 19 des Abkommens:

- a) Ein Anspruch auf Familienbeihilfen besteht nur, wenn die Beschäftigung mehr als die Hälfte der normalen Arbeitszeit beträgt und die Beschäftigung nicht gegen bestehende Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt.
- b) Ein Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe besteht nur, wenn die Beschäftigung mindestens einen Monat dauert."

14. In der Ziffer 13 des Schlussprotokolls zum Abkommen entfallen die Bestimmung des Buchstaben a und die Bezeichnung "b)".

15. Dem Schlussprotokoll zum Abkommen werden die Ziffern 14 und 15 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"14. Der Uebertritt von der Krankenversicherung des einen in die Krankenversicherung des anderen Vertragsstaates wird wie folgt erleichtert:

- a) Scheidet eine Person, die in Liechtenstein wohnt oder dorthin von Oesterreich ihren Wohnort verlegt, aus der österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung aus, so werden für den Erwerb eines Leistungsanspruches aus der liechtensteinischen Krankenversicherung auch die in der österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt.
- b) Scheidet eine Person aus der Versicherung bei einer liechtensteinischen anerkannten Krankenkasse aus, so werden bei Selbstversicherung in der österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung für den Beginn dieser Versicherung und die Erfüllung einer Wartezeit auch die in der liechtensteinischen Krankenpflegeversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten so berücksichtigt, als hätte während dieser Zeiten Versicherungspflicht in der gesetzlichen österreichischen Krankenversicherung bestanden.
- c) Die Buchstaben a und b gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person.

15. Liechtensteinische Staatsangehörige stehen den österreichischen Staatsangehörigen hinsichtlich der österreichischen Vorschriften über die Unfallversicherung der Studenten gleich."

Artikel 2

Der im Artikel 1 Ziffer 10 vorgesehene Entfall des Artikels 30 des Abkommens gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eingetretene Versicherungsfälle. Der Entscheidung über diesbezügliche Anträge steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Wien auszutauschen.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Es treten in Kraft

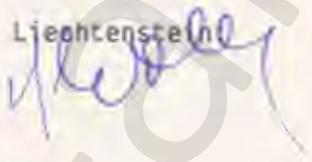
- a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1980 Artikel 18 Absatz 3 des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens;
- b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1982 Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens;
- c) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1985 Ziffer 15 des Schlussprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens;

d) rückwirkend mit dem 1. April 1986 Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens und Ziffer 11 des Schlussprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Vaduz, am 22. Oktober 1987 in zwei Urschriften.

Für das
Fürstentum Liechtenstein



Für die
Republik Österreich



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text on the left side of the page.

Faint, illegible text on the right side of the page.

e-archiv.nl

